



An die
Telekom Control Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

4.12.2006

**Betreff: M 13a-f/06 (Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)
Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zum oben angeführten Entwurf der Telekom-Control-Kommission („TKK“) bezüglich der Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung jedes einzelnen Mobilfunkbetreibers auf dem Markt für Terminierung in sein individuelles öffentliches Mobiltelefonnetz sowie der Auferlegung bestimmter spezifischer Verpflichtungen Stellung zu nehmen.

1. Zum Ergebnis an sich

UPC **begrüßt das grundsätzliche Ergebnis** des Bescheidentwurfs, laut dem jeder Mobilfunkbetreiber eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Terminierung in sein individuelles Mobiltelefonnetz innehat. Dieses Ergebnis der TKK ist ohne Zweifel richtig und auch die geplante Auferlegung der spezifischen Verpflichtungen ist zur Herstellung und Gewährleistung von funktionierendem Wettbewerb auf dem jeweiligen Markt notwendig.

2. Kritik am Entwurf

In den Bescheiden zur Festlegung der Mobilterminierungsentgelte vom Dezember 2005 hat die TKK für alle fünf Mobilfunkbetreiber Entgelte vorgesehen, die von ihrer damals aktuellen Höhe über einen linearen, längerfristigen, bis Ende 2008 reichenden **Gleitpfad** an einen „Zielwert“, dh die **LRAIC des effizientesten Betreibers**, herangeführt werden.

Obwohl diese Bescheide mit der Erlassung einer neuerlichen Entscheidung in den periodisch anstehenden Marktbeherrschungsverfahren, die aktuell konsultiert

werden, **befristet** waren, haben die Bescheide auch den Zeitraum nach dem 31.12.2006 berücksichtigt und entsprechend Vorsorge getroffen. Der relevante Teil des Spruchs (exemplarisch aus Bescheid Z 14/05, S. 2.), der die Weiteranwendung des Gleitpfads vorsieht, lautet, dass die Bescheidadressaten

„[...] ab 1.1.2007 jeweils das zuletzt bis 31.12.2006 angeordnete Entgelt, jedoch reduziert um jeweils Cent 1 und in weiterer Folge alle sechs Monate, sohin ab 1.7.2007, 1.1.2008, 1.7.2008 und 31.12.2008 das jeweils zuletzt verrechnete Entgelt, jeweils reduziert um Cent 1, [vorläufig weiter anwenden], bis ein Wert in der Höhe von Cent 6,79 erreicht wird.“

Aus dieser Formulierung wird klar, dass die Behörde unter der Bedingung, dass sich an den **regulatorischen Rahmenbedingungen** nichts verändert, auch für den Zeitraum nach dem 31.12.2006 bzw. dem Zeitpunkt, zu dem die Bescheide dadurch außer Kraft treten, dass ein neuer M-Bescheid für diesen Markt erlassen wird, die Mobilterminierungsentgelte anhand der **gleichen Kriterien** festlegen wollte.

Die relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen sind einerseits die Feststellung von **beträchtlicher Marktmacht** auf dem Markt für Terminierung in das jeweilige individuelle Mobilnetz und die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen. Bei diesen sind insbesondere die Verpflichtungen nach den §§ 38 und 42 TKG 2003 zur Gleichbehandlung und **Entgeltkontrolle** zu nennen.

Wie es den aktuellen Bescheidentwürfen in den Marktbeherrschungsverfahren M 13 a-f/06 zu entnehmen ist, geht die TKK auch weiterhin richtigerweise von einer Marktbeherrschung der Mobilnetzbetreiber auf den betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in die jeweiligen Mobilfunknetze aus und schlägt die Auferlegung derselben Vorabverpflichtungen vor, wie in den Jahren zuvor. Wie bereits oben ausgeführt hält UPC diese Entscheidung für richtig.

Unter anderem sehen die Entwürfe vor, dass den Mobilfunkbetreibern im Rahmen der Entgeltkontrolle insbesondere auch die **Verpflichtung zur Kostenorientierung** auferlegt wird, und dass jeder von ihnen für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in sein öffentliches Mobiltelefonnetz“ ein Entgelt zu verrechnen hat, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten *eines effizienten Betreibers* iSv „LRAIC“ („Long Run Average Incremental Cost“) orientiert.

So findet sich auch in den jeweiligen Bescheidentwürfen auf S. 25 folgende Aussage:

„In den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 19.12.2005 zu Z 2, 10/05, Z 7/05, Z 8/05, Z 9/05, Z 11/05, Z 13/05, Z 14/05 wurde die auferlegte Verpflichtung zur Kostenorientierung über einen „Gleitpfad“ operationalisiert; dieser sieht vor, dass bis spätestens Ende des Jahres 2008 alle Mobilfunkbetreiber den Zielwert, der in der

Höhe der „LRAIC eines effizienten Betreibers“ liegt, erreichen. Aus ökonomischer Sicht gibt es keinen Grund von diesem „Gleitpfadmodell“ abzuweichen. Die wesentlichsten Argumente, auf denen dieses Modell, das die festgestellten wettbewerblichen Defizite beseitigen soll, basiert – Vermeidung disruptiver Eingriffe, Planungssicherheit für Marktteilnehmer, temporärer Investitionsschutz, Sicherstellung wettbewerblicher Marktstrukturen, First-Mover- und Größenvorteile – sind aus ökonomischer Sicht nach wie vor valide.“ (Bescheidentwurf zu M 13b+d/06, S. 25).

Darüber hinaus findet sich in der rechtlichen Begründung des Bescheidentwurfs – nachdem die unterschiedlichen Arten der Entgeltkontrolle eingehend behandelt worden sind – „nur“ folgende Ausführung:

„Bei der Festlegung dieses konkreten Kostenrechnungsmaßstabes hat sich die Telekom-Control-Kommission davon leiten lassen, wettbewerbliche Defizite zu beseitigen und – mittelfristig – einen Preis zu simulieren, der sich auf einem Markt mit wettbewerblichen Verhältnissen einstellen würde. Die beste Annäherung an diesen Wettbewerbspreis sind die langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers.“ (exemplarisch aus dem Bescheidentwurf zu M 13b+d/06, S. 57)

Nach Meinung von UPC meint diese Passage, dass auch zukünftig die Orientierung an den LRAIC **des effizientesten Betreibers** die beste Annäherung an den korrekten Preis darstellt und der entwickelte Gleitpfad fortgesetzt wird. Leider lässt die TKK in diesem Zusammenhang diese geforderte Klarheit vermissen und erwähnt weder den effizientesten Mobilfunkbetreiber noch den Gleitpfad in der rechtlichen Begründung der Bescheidentwürfe.

UPC regt daher an, dass die TKK **unmissverständlich und eindeutig klarstellt**, dass hier der effizienteste Betreiber gemeint ist und sie keinen Grund sieht, von dem entwickelten Gleitpfadmodell abzuweichen. Dieses Gleitpfadmodell sieht ein einheitliches Entgelt für Terminierung vor, bietet keinen Raum für betreiberindividuelle Entgelte und scheint grundsätzlich gut geeignet zu sein, um ein **einheitliches und korrektes Mobilterminierungsentgelt** aller Mobilfunkbetreiber zu erreichen. Nach Meinung von UPC sollte an diesem Gleitpfad, der auch von der **europäischen Kommission** im Ergebnis als **angemessen und richtig** befunden wurde, jedenfalls festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH